

OLG Oldenburg: Abänderung des Ehegattenunterhalts

BGB § 1587 b II; EGZPO § 36 Nr. 1; ZPO § 287 I 2; FamFG § 113 I

Mit der Fortzahlung von nahehelichem Ehegattenunterhalt nach der Unterhaltsrechtsreform 2008 schafft der Unterhaltspflichtige einen Vertrauenstatbestand für den Unterhaltsberechtigten. Bereits festgestellte ehebedingte Nachteile können einer Befristung dauerhaft entgegenstehen. Auch eine nach der Scheidung eintretende Krankheit ist bei der Frage der Befristung zu berücksichtigen. Der Unterhaltsverpflichtete hat nachzuweisen, inwieweit ihn die fortdauernden Unterhaltszahlungen wirtschaftlich belasten. (Leitsatz der Verfasserin)

OLG Oldenburg, Beschluss vom 18.12.2013 – 3 UF 148/13, BeckRS 2014, 01977

Sachverhalt

Der Antragsteller und Beschwerdeführer begehrt die Abänderung eines Urteils über die Verpflichtung zur Zahlung von nahehelichem Unterhalt. Die Ehe der Beteiligten war von durchschnittlicher Dauer, es sind mehrere Kinder daraus hervorgegangen, von denen ein Kind unter epileptischen Anfällen leidet. Die Beteiligten wurden im Frühjahr 1997 geschieden. Der Antragsgegnerin wurde unter Berücksichtigung eines Wohnvorteils von 400 Euro ein Unterhalt iHv 575 Euro zugesprochen. Der Antragsteller ist Arzt. Die Antragsgegnerin hat wegen der Kindererziehung ihren Beruf als medizinisch-technische Assistentin aufgegeben. Zum Zeitpunkt der Ursprungsentscheidung hatte der Antragsteller vor, sich selbstständig zu machen. Deshalb hatte ihm das Erstgericht seinerzeit als arbeitslosem Arzt ein fiktives Einkommen zugerechnet. Im Rahmen des Abänderungsverfahrens hat er seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht dargelegt, lediglich vorgetragen, er könne den titulierten Unterhalt „gerade noch aufbringen“. Die Antragsgegnerin hat sich in der Ehezeit der Kindererziehung gewidmet und ihre beruflichen Ambitionen aufgegeben. Zum Zeitpunkt des Abänderungsantrags des Antragstellers litt sie an einer nicht ehebedingten schweren paranoiden schizophrenen Psychose. Die Erkrankung wurde durch ein Sachverständigengutachten bestätigt. Die Antragsgegnerin fühlte sich von dem Antragsteller verfolgt, hatte jedoch keine Einsicht in die Notwendigkeit einer Behandlung und war auch 16 Jahre nach der Scheidung noch auf Unterhaltszahlungen angewiesen. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass er nach Inkrafttreten des Unterhaltsreformgesetzes Anfang 2008 nunmehr die Befristung des von ihm gezahlten Ehegattenunterhalts ab Juli 2012 verlangen könne. Sowohl das AG als auch das OLG haben dem Antrag nicht stattgegeben.

Entscheidung

Bis zum Inkrafttreten des Unterhaltsreformgesetzes Anfang 2008 habe nach Rechtsprechung des *OLG Oldenburg* nicht einmal eine teilweise Erwerbsverpflichtung der Antragsgegnerin bestanden. Unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und unter Zubilligung einer gewissen Orientierungs- und Bewerbungsphase wäre nach Ansicht des Gerichts allenfalls ab Ende 2008 eine volle Erwerbstätigkeit erforderlich gewesen. Mit der Titulierung des Unterhalts und der Weiterzah-

lung des Ehegattenunterhalts auch nach dem Inkrafttreten des Unterhaltsreformgesetzes Anfang 2008 habe der Antragsteller nach Ansicht des *OLG* einen Vertrauenstatbestand geschaffen, auf den sich die Antragsgegnerin in ihrer Lebensführung eingestellt habe und in gewissem Umfang auch habe einstellen dürfen. Sie habe dargelegt, was sie ohne Kindererziehung an Einkommen hätte erzielen können, und behauptet, dass sie bei gehörigem Bemühen eine tarifliche Vergütung von ca. 3500 Euro brutto erhalten würde. Der Antragsteller habe seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht aufgedeckt. Das *OLG* hat bei der zu schätzenden Höhe des erzielbaren Einkommens der Antragsgegnerin auf die Tariflöhne zurückgegriffen. Es führt aus, dass die Darlegung eines hypothetischen Verlaufs der beruflichen Karriere der Antragsgegnerin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, deshalb dürften die diesbezüglichen Anforderungen nicht überspannt werden. Die Unterhaltsbefristung sei im Regelfall ausgeschlossen, wenn insofern ehebedingte Nachteile fortbestehen. Die Darlegungs- und Beweislast liege beim Unterhaltspflichtigen, den Unterhaltsberechtigten treffe eine sekundäre Darlegungslast. Dieser habe etwaige konkrete Nachteile darzulegen, wobei die Anforderungen nicht überspannt werden dürften. Sache des Unterhaltspflichtigen sei es sodann, die behaupteten Nachteile zu widerlegen. Das *OLG* betont, dass bei der nahehelichen Solidarität insbesondere dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen sei. Diesem Gesichtspunkt komme hier besondere Bedeutung zu, weil der Unterhalt tituliert worden und über Jahre hinweg auch nach der Unterhaltsrechtsreform fortbezahlt worden sei. Die Antragsgegnerin habe sich in ihren Dispositionen darauf eingestellt. Zwar gelte der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht unbegrenzt, unterliege aber einer Billigkeitsprüfung. Im vorliegenden Fall komme allenfalls mit Beginn des Jahres 2017 eine Herabsetzung des Unterhalts in Betracht, soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers dann angemessen sein sollte.

Praxishinweis

Ist nach Inkrafttreten des Unterhaltsreformgesetzes vom Unterhaltspflichtigen versäumt worden, die Erstentscheidung überprüfen zu lassen, trifft ihn eine gesteigerte Darlegungs- und Beweislast für die Herabsetzung des Ehegattenunterhalts. Er muss seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen. Überraschend ist es, dass das *OLG* eine nicht ehebedingte, später eintretende psychische Erkrankung der Antragsgegnerin berücksichtigt und zwar sogar, wenn sie sich weigert, diese Krankheit behandeln zu lassen. Das *OLG* begründet dies mit einer krankheitsbedingt fehlenden Einsicht. Es führt wörtlich aus, dass die „Frage einer erfolgreichen Behandlung der Erkrankung [...] also auf das Vorliegen des ehebedingten Nachteils keine Auswirkung“ habe. Die Entscheidung führt im Ergebnis dazu, dass der Antragsteller nach Auffassung des *OLG* hier nach der Scheidung noch mindestens 20 Jahre Unterhalt zu zahlen hat, obwohl die Ehe nur von durchschnittlicher Dauer war. Bei der Begründung von Ehegattenunterhaltsabänderungsanträgen ist der Sachverhalt genauestens zu eruieren und darzulegen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz, München